

Code of Conduct RTG: Sicherung der Sozial- und Umweltstandards in der Lieferkette

Dieser Verhaltenskodex zur Sicherung der Sozial- und Umweltstandards in der Lieferkette stellt die Wertebasis dar, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für RTG, Ihre Partner und Lieferanten bildet. Wir, d.h. die RTG und die RTG-Partner, achten bei sich selbst und bei Ihren Geschäftsbeziehungen auf die Umsetzung sozialer und umweltbezogener Mindeststandards. Auf Grundlage des Amfori/BSCI Code of Conduct haben die RTG und die RTG-Partner den vorliegenden Verhaltenskodex entwickelt, um Mindeststandards bei Ihren Geschäftspartnern in den unterschiedlichen Ländern zu regeln. Die Geschäftspartner erkennen den vorliegenden Verhaltenskodex als für sie verbindlich an.

Wir vereinen mit diesem Verhaltenskodex geltende gesetzliche und betriebliche Regelungen. Soweit Verhaltensregeln für einzelne Tätigkeitsbereiche oder Gesellschaften in gesonderten Richtlinien festgelegt sind, gelten diese Richtlinien uneingeschränkt neben dem Selbstverständnis. In Zweifelsfällen ist die jeweils strengere Regel einzuhalten.

Dieser Code of Conduct dient als Mindeststandard zur Sicherung der Sozial- und Umweltstandards in der Lieferkette und ist die Grundlage für die Geschäftsbeziehungen von RTG und den RTG-Partnern mit Ihren Lieferanten.

Verbot von Korruption und Bestechung

Wir tolerieren keine Form der Korruption, Bestechung und Erpressung. Wir trennen grundsätzlich private von geschäftlichen Interessen und vermeiden so Interessenskonflikte oder Nachteile für uns und unsere Vertragspartner. Geschäftliche Beziehungen und Kontakte dürfen daher weder zum eigenen noch zum fremden Vorteil genutzt werden.

Fairness im Wettbewerb

Wir wählen unsere Vertragspartner einzig auf Basis von Qualität, Preis sowie Eignung der Leistung aus. Absprachen oder Informationsaustausch zu Preisen, Lieferbeziehungen und deren Konditionen unter Wettbewerbsgesichtspunkten sind unzulässig.

Kartellrecht und Wettbewerb

Wir verpflichten uns, Geschäfte in enger Auslegung mit dem geltenden Kartell- und Wettbewerbsrecht zu führen. Dies schließt die Anforderung ein, dass uns angebotene Waren und Dienstleistungen frei von wettbewerbswidrigen Absprachen, wie z. B. Preisabsprachen mit Wettbewerbern, sind.

Sichere und hochwertige Produkte und Dienstleistungen

Zur Beseitigung des Betrugsrisikos und für eine Produktion in Übereinstimmung mit den vereinbarten Qualitäts- und Sicherheitsstandards fordern wir von unseren Geschäftspartnern, sicherzustellen, dass sie ein wirksames Qualitätsmanagementsystem betreiben und instandhalten. Wir erwarten eine verantwortungsbewusste und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen (z. B. Emissionen, Boden, Luft, Wasser und Meere) in der Produktion und der gesamten Wertschöpfungskette.

Verantwortung für Verbraucherinteressen, Produkte und Dienstleistungen

Wir halten für die in unseren Geschäftseinheiten angebotenen Produkte und Dienstleistungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie Konventionen der ILO und UN ein. Bei Widersprüchlichen Regelungen gelten diejenigen die den Arbeitnehmern und der Umwelt den umfangreichsten Schutz bieten.

Keine Verletzung von Menschenrechten

Wir halten die international definierten Menschenrechte gemäß den Begriffsbestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ein und beteiligen uns nicht an Verletzungen von Menschenrechten.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, dass sie sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem LkSG ergeben, einhalten und sie sich ständig durch Schulungen zum Thema fortbilden. Von unseren Geschäftspartnern, die nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, erwarten wir, dass sie uns in einem angemessenen Umfang alle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen und uns bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen unterstützen, die erforderlich sind, damit wir unsere Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllen können. Außerdem erwarten wir, dass sie Beschwerdegebende in ihrem Einflussbereich vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund einer im guten Glauben abgegebenen Beschwerde schützen.

Verbot von Kinderarbeit

Wir lehnen Kinderarbeit entschieden ab. In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Verbot der Zwangsarbeit

Wir lehnen Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit ab. Niemand darf unter Androhung einer Strafe zur Arbeit gezwungen werden oder gegen seinen Willen beschäftigt werden. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Fairer Umgang

Wir verurteilen jegliche Form körperlicher Misshandlung und deren Androhung, sexuelle und andere psychische sowie physische Belästigung.

Diskriminierungsverbot

Wir tolerieren keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aus Gründen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, ethnischer Herkunft, Alter, Nationalität, Familienstand, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Herkunft oder politischer Anschauung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Arbeitszeiten und Vergütung

Wir halten uns an die jeweils national geltenden gesetzlichen bzw. branchenüblichen geltenden Höchstarbeitszeiten und erwarten dies von Vertragspartnern. Die Gesamtvergütung soll die Lebenshaltungskosten decken und entspricht mindestens den jeweiligen nationalen Mindestlöhnen. Die Bezahlung erfolgt regelmäßig und mindestens monatlich. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Die regelmäßige Höchstarbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer nicht mehr als 48 reguläre Stunden pro Woche arbeiten müssen. Von der ILO festgelegten Ausnahmen sind möglich. Der Einsatz von Überstunden soll eine Ausnahme bleiben, freiwillig sein und gesondert vergütet oder in Freizeit ausgeglichen werden.

Organisations- und Tarifverhandlungen

Wir respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Bildung von unabhängigen und freien Arbeitnehmerorganisationen und Führung freier Verhandlungen über Tarife und Rechte von Arbeitnehmern. Die Beschäftigten dürfen wegen der Wahrnehmung dieser Rechte nicht eingeschränkt oder diskriminiert werden. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Wir sorgen für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld und halten die jeweils geltenden Gesetze und Standards zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Insbesondere Jugendliche sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Entwicklung gefährden. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Beschäftigte sollen regelmäßig über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. Dies erwarten wir auch von den Vertragspartnern.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Wir entziehen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Umweltschutz

Wir setzen uns für den Schutz von Ressourcen über die gesamte Lieferkette ein und arbeiten stetig daran, den Anteil nachhaltig gewonnener Rohstoffe in unseren Produkten zu erhöhen und negative ökologische und soziale Auswirkungen bei der Herstellung zu minimieren.

Die Geschäftstätigkeit – auch die von Vertragspartnern – wird auf erhebliche Umweltauswirkungen überprüft und wirksame Richtlinien und Verfahren zu deren Minimierung festgelegt. Maßnahmen sind umzusetzen und zu dokumentieren, die

angemessen die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt reduzieren. Dabei sind auch alle Verpflichtungen, die sich aus der EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/1115) ergeben, einzuhalten.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Außerdem sind die Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wir sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Wir folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Datenschutz

Wir stellen einen ausreichenden Schutz der Rechte auf Privatsphäre ihrer Mitarbeiter und deren personenbezogenen Daten sowie eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und der behördlichen Vorschriften sicher.

Betriebliche Umsetzung

Lieferanten betreiben Managementsysteme, mit denen die vorgeschriebenen umweltbezogenen und sozialen Standards, sowohl in den eigenen Werken als auch in denjenigen der Zulieferer, eingeführt werden können. Die Einhaltung wird überwacht. Arbeitnehmer werden über diese geforderten Standards informiert und haben zu diesem Zugang. Ein betriebliches Meldewesen für Verstöße wird eingerichtet und Arbeitnehmer, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden. Die Umsetzung der Umwelt- und Sozialstandards kann nach der Vereinbarung eines Termins mit dem Lieferanten entweder durch RTG, einem Gesellschafter von RTG oder durch ein beauftragtes Prüfinstitut kontrolliert werden. Die Kosten für eine solche Kontrolle trägt RTG oder der Gesellschafter von RTG, je nachdem wer die Kontrolle durchführt bzw. durchführen lässt. Dabei werden die geltenden Vorschriften zum Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen von RTG, den Gesellschaftern von RTG bzw. dem beauftragten Prüfinstitut beachtet.